

# Geschäftsprüfungsausschuss/Bureau de contrôle

## 6.5.2015

### 1. Rekurse/Recours

- a) Nr. 210/14  
(Keine kommerzielle Kommunikation – Verleihung Bio-Zertifikat)

### 1. Rekurse/Recours

- a) Nr. 210/14  
(Keine kommerzielle Kommunikation – Verleihung Bio-Zertifikat)

Der **Geschäftsprüfungsausschuss**,

#### **in Erwägung:**

- 1 Diese Beschwerde richtet sich gegen die Ausstellung eines Bio-Zertifikates („Knospe-Anerkennung“) durch die Organisation BIO SUISSE. Die Zertifizierung ist bundesrechtlich geregelt in der Bio-Verordnung (SR 910.18, Art. 2 ff, siehe insbesondere auch Art. 30 ff.). Eine solche Zertifizierung ist demnach kein kommerzielles Kommunikationsmittel, sondern eine Urkunde über das Vorliegen gewisser rechtlicher und tatsächlicher Voraussetzungen.
- 2 Der Beschwerdeführer hat gegen die Nichtanhandnahme-Verfügung vom 25. November 2014 innert Frist Rekurs an den Geschäftsprüfungsausschuss eingelegt.
- 3 Die Ausstellung eines Bio-Zertifikates ist ein bundesrechtlich geregelter, öffentlichrechtlicher Verwaltungsakt. Die Rechtmässigkeit der Ausstellung muss demzufolge nach den anwendbaren Bestimmungen der Bio-Verordnung im öffentlichrechtlichen Verwaltungsverfahren überprüft werden. Die Lauterkeitskommission ist nicht zuständig und befugt, einen Verwaltungsakt anstelle der zuständigen Verwaltungsbehörden auf seine Vereinbarkeit mit dem anwendbaren öffentlichen Recht zu überprüfen und allenfalls für nichtig zu erklären. Soweit kein anderslautender Entscheid der zuständigen Behörden vorliegt, hat die Lauterkeitskommission von der Rechtmässigkeit der Zertifizierung auszugehen. Mangels Zuständigkeit ist auf die Beschwerde daher nicht einzutreten und der Rekurs abzuweisen.

#### **beschliesst:**

Der Rekurs wird abgewiesen.